

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 19.01.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 22/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Verschärfung und Verlängerung der Einschränkungen bis 14. Februar 2021**
- **Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zur aktuellen Situation**
- **Aktion zur Verteilung von Masken durch die Kommunen**
- **Aktuelle Hinweise für Schulen**
- **Fragen und Antworten zu Video-/Audioformaten an Schulen**
- **Corona-Schutzimpfung: Neue Termine nicht vor Anfang/Mitte Februar**

Verschärfung und Verlängerung der Einschränkungen bis 14. Februar 2021

Die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben sich am 19. Januar 2021 auf die Fortführung und Verschärfung der bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus geeinigt. Ein entsprechender Beschluss ist als **Anlage 1** beigefügt. Betont wird abermals das Ziel, die Infektionszahlen dauerhaft unter eine 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu senken. Aus diesem Beschluss sind folgende konkrete Maßnahmen hervorzuheben:

- Die bisherigen Maßnahmen sollen zunächst befristet bis zum **14. Februar 2021** weiter gelten. Das gilt auch für die Schließung von **Schulen und Kitas**.
- Bis erarbeiten Bund und Länder ein Konzept für eine sichere und gerechte **Öffnungsstrategie**.
- **Private Zusammenkünfte** bleiben weiterhin auf die Angehörigen des eigenen Hausstandes und maximal eine weitere Person beschränkt. Dabei trage es erheblich zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei, wenn die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, möglichst konstant und möglichst klein gehalten wird („social bubble“).
- Die Pflicht zum Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckungen** in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften wird verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von **medizinischen Masken** (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) konkretisiert.

- Kontakte im **öffentlichen Personenverkehr** sollen so reduziert werden, dass das Fahrgastaufkommen deutlich zurückgeht und so in der Regel Abstände gewahrt werden können. Dazu sollen Homeoffice, die Entzerrung des Pendleraufkommens in den Stoßzeiten und zusätzlich eingesetzte Verkehrsmittel dienen.
- Für das Personal in **Alten- und Pflegeeinrichtungen** wird beim Kontakt mit den Bewohnern eine FFP2-Maskenpflicht vorgesehen.
- Für **Gottesdienste** werden bestimmte Einschränkungen vorgesehen, die denen in § 13 der Corona-BekämpfVO des Landes im Wesentlichen entsprechen.
- Eine Verordnung des Bundes soll Arbeitgeber befristet bis zum 15. März 2021 dazu verpflichten, überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im **Homeoffice** zu ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es nach ihrer eingehenden Prüfung zulassen.
- Wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, sind ohne ausreichende Abstände **medizinische Masken** einzusetzen, die vom **Arbeitgeber** zur Verfügung gestellt werden.
- Zur Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte **digitale Wirtschaftsgüter** rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zukünftig im Jahr der Anschaffung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Davon sollen auch diejenigen profitieren, die im HomeOffice arbeiten.
- Bund und Länder wollen Studierende auf das System SORMAS (Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System) anwerben und schulen, damit diese in den bevorstehenden Semesterferien von Mitte Februar bis Mitte April die **Gesundheitsämter** bei der Kontaktnachverfolgung unterstützen. Die Kreise sollen dazu verpflichtet werden, dieses System zu nutzen, also bis Ende Februar auch von bestehenden Systemen darauf umzustellen.
- Die **Überbrückungshilfe III** des Bundes wird nochmals verbessert, insb. für den Einzelhandel und durch Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen sowie Anhebung der monatlichen Förderhöchstbeträge. Die Abschlagszahlungen sollen deutlich angehoben und im Februar ausgezahlt werden. Die abschließenden Auszahlungen sollen im März erfolgen werden.
- Die **Insolvenzantragspflicht** für Geschäftsleiter von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird bis Ende April ausgesetzt.

Der Ministerpräsident hat für die Landesregierung dazu angekündigt, dass diese Beschlüsse auch für **Schleswig-Holstein** umgesetzt werden. Der Landtag berät am 20.01.2021 in einer Sondersitzung darüber. Die Beschlüsse erfordern relativ wenige Anpassungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Es ist davon auszugehen dass eine Änderung der **Corona-BekämpfVO** bis Ende der laufenden Woche erfolgt.

Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zur aktuellen Situation

Die Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände haben am 18. Januar 2021 über die in dieser Kalenderwoche anstehenden Entscheidungen zur weiteren Eindämmung des Coronavirus beraten. Als Ergebnis haben die Kommunalen Landesverbände am 18 Januar 2021 eine Presseerklärung veröffentlicht, die als **Anlage 2** beigefügt ist.

Darin danken die Kommunalen Landesverbände zunächst den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen, ohne deren Einsatz Schleswig-Holstein nicht so gut durch die Pandemie gekommen wäre. Hervorgehoben wird, dass die Kommunen auf vielfache Weise eine Hauptlast der Pandemiebekämpfung tragen. Die kommunalen Landesverbände sprechen sich für eine kurze zeitliche Verlängerung der bestehenden Maßnahmen in den Februar hinein und gezielte Verschärfungen zum Beispiel im Bereich der Maskenpflicht aus. Sie lehnen aber Ausgangssperren und eine 15-Kilometer Begrenzung des Bewegungsradius ab. Nicht nur seien der Effekt solcher Maßnahmen fraglich und eine Kontrolle kaum möglich, es leide vor allem auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eingefordert wird parallel zu Beschränkungsmaßnahmen auch ein Fahrplan für Lockerung, der inzidenzbasiert sein muss.

Aktion zur Verteilung von Masken durch die Kommunen

Für die maßgeblich von den Kommunen unterstützte Aktion zur Verteilung der vom Land kostenlos zur Verfügung gestellten Masken an bestimmte Einrichtungen (siehe zuletzt info-intern Nummer 09/21 hat das Gesundheitsministerium für eine Reihe entstandener Fragestellungen ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt. Wesentlich ist insbesondere die Ankündigung, dass die an die Ämter und amtsfreien Gemeinden gehenden Kontingente für die Kitas und Schulen per DHL und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Logistikdienstleisters versandt werden. Die Hinweise des Ministeriums werden nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„Verteilschlüssel

Häufige Fragen erreichten uns hinsichtlich des Verteilschlüssels. Bei den Berechnungen für die Bereiche Pflege, Eingliederungshilfe, Kita und stationäre Jugendhilfe haben wir die Anzahl der Leistungsempfänger ins Verhältnis zu dem jeweiligen Kontingent gesetzt. Ausschließlich im Bereich der Schulen haben wir die tatsächlichen Zahlen der Lehrkräfte vom MBWK bei der Verteilung zugrunde gelegt.

Deshalb mag es ggf. Divergenzen bei der Abfrage an die Einrichtungen zu der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben. Hier entstand im Vorwege die Problematik, dass uns die Anzahl der Beschäftigten insbesondere in den Bereichen Pflege und Eingliederungshilfe nicht bekannt sind. Für den Bereich der stationären Jugendhilfe geht die Berechnung anhand des vorgenommenen Verteilschlüssels i.d.R. zugunsten der Einrichtungen aus.

Herr Dr. Badenhop hatte hinsichtlich der Verteilung in seinem Schreiben vom 22.12.2020“ (Anlage 1 zu info-intern Nr. 453/20) „bereits darauf hingewiesen, dass sich die Verteilung an verschiedenen Parametern bemisst, welche die Bedarfe näherungsweise abdecken sollen. Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter 50 Mund-Nasen-Schutz eingeplant werden, für die vulnerablen Bereiche (Pflege und Eingliederungshilfe) 100 Stück, soweit dies im Rahmen des zur Verfügung gestellten Kontingents möglich ist.

Wenn dies nicht möglich ist, bliebe nur, die auszugebende Anzahl an Mund-Nasen-Schutz pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter bezogen auf die Einrichtungen in eigenem Ermessen entsprechend zu reduzieren.

Jugendhilfe wird über das THW verschickt

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass das Kontingent für den Bereich der stationären Jugendhilfe direkt durch das THW an die Träger der Jugendhilfe versandt wird. Dieser Bereich ist also wieder abgezogen worden, weil die Verteilung hier über das THW per DHL Versand organisiert wird. Rund 20 Prozent des Kontingents wurde hier postalisch bereits auf den Weg gebracht.

Kontingente für Kreise und kreisfreie Städte

Die Lieferungen an die Kreise und kreisfreien Städte sind für diese Woche von Mittwoch, 20. Januar bis Freitag, 22. Januar geplant. Das THW avisiert die Termine aktuell auch bereits telefonisch mit den uns benannten Ansprechpartner*innen.

Rund 6,7 Mio. Masken werden dann zur Weiterverteilung an die Kreise und kreisfreien Städte auf den Weg gebracht. Hiervon sind rund 6 Mio. Masken für die vulnerablen Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe zur Weiterverteilung durch die Kreise und kreisfreien Städte und rund 0,7 Mio. Masken für die Bereiche Kitas und Schulen, die an die kreisfreien Städte zur Verteilung geliefert werden.

Kita und Schulen

Das (restliche) Kontingent für die Kitas und Schulen wird per DHL und ggf. mit Unterstützung eines Logistikdienstleisters an die Ämter und amtsfreien Gemeinden versandt/geliefert werden. Da hier einige Städte wie bspw. Norderstedt mit 82.100 Masken ein sehr großes Kontingent erhalten, wird das THW ggf. durch einen Logistikdienstleister unterstützt.

Gemeinsam mit dem THW sind wir zuversichtlich, dass wir die Masken im Laufe des Monats Januar zur Weiterverteilung ausgeliefert haben werden.

Aktuelle Hinweise für Schulen

Das Bildungsministerium hat den Schulleitungen mit Schreiben vom 19. Januar 2021 weitere Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus auf aktuell anstehende schulische Aufgaben übermittelt. Das Schreiben ist als **Anlage 3** beigefügt. Folgende wesentliche Informationen sind hervorzuheben:

- Zeugnisse können nicht im üblichen Rahmen ausgeteilt werden. Zulässig ist es hingegen, dass sich Schüler oder Eltern die Zeugnisse einzeln zu vereinbarten Zeitpunkten abholen. Die Schulen werden gebeten, dies zu organisieren, gegebenenfalls auch über mehrere Tage hinweg in den Februar hinein. Ein Versand von Zeugnissen per Post kommt grundsätzlich nicht in Betracht, außer für beurlaubte oder erkrankte Schüler oder in besonderen Ausnahmefällen.
- Weitere Empfehlungen werden gegeben. Für die Rückgabe korrigierte Klassenarbeiten und Leistungsnachweise an die Schüler.
- Für den Sportunterricht wird betont, dass auch in den Abschlussklassen gegenwärtig ausschließlich Distanzlernformate zulässig sind, in denen prüfungsrelevante theoretische Themenfelder erarbeitet werden können.
- Das Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen soll persönlich vor Ort erfolgen, sofern dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist. Dafür sollen die Schulen Termine vergeben und Anmeldeformulare auf den Internetseiten der Schulen platzieren. Die Anmeldezeiträume sollen bevorzugt in den Nachmittag gelegt werden. Schulen sollen dafür Verkehrswege und einen Wartebereich ausweisen. Der Anmeldezeitraum wird um zwei Tage nach vorn erwei-

tert, und zwar auf den Zeitraum vom 18. Februar 2021 bis 3. März 2021. Soweit Beratungsgespräche notwendig sind, können diese nach Terminvergabe unter Beachtung der Hygieneregeln in Präsenz stattfinden.

- Für die Unterstützung von Schülern im Laufe des zweiten Schulhalbjahres können die Schulen zusätzlich Studierende oder externe Anbieter einsetzen, die durch das Land finanziert werden.

Fragen und Antworten zu Video-/Audioformaten an Schulen

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Video-/Audioformaten durch Schulen für das Distanzlernen und Zeugniskonferenzen hat das Bildungsministerium am 19. Januar 2021 einen Katalog von Fragen und Antworten zusammengestellt. Dieser ist als **Anlage 4** beigefügt.

Corona-Schutzimpfung: Neue Termine nicht vor Anfang/Mitte Februar

Nachdem die ursprünglich für den 19.1.2021 geplante Vergabe von neuen Terminen für die Erstimpfung abgesagt worden war (siehe info-intern Nr. 21/21) hat das Gesundheitsministerium am 19.01.2021 das weitere Vorgehen für den Impfplan in Schleswig-Holstein konkretisiert. Bis zur Gewährleistung höherer Impfstoffmengen gelten folgende Anpassungen:

- Als Reaktion auf die geringeren Liefermengen wird Schleswig-Holstein vorerst einen besonderen Schwerpunkt auf die Absicherung der Zweitimpfung legen. Alle terminierten Zweitimpfungen finden auch in den kommenden Wochen wie geplant in den Impfzentren statt. Auch in den Kliniken werden die Zweitimpfungen wie vorgesehen stattfinden. Ebenfalls konzentrieren sich die mobilen Impfteams seit der 3. Kalenderwoche auf die Zweitimpfungen. Außerdem werden begonnene Impfserien abgeschlossen und Impflücken in Alten- und Pflegeeinrichtungen z.B. bei neuen Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossen.
- Aus diesem Grund wird die angekündigte Aussetzung der Vergabe von Impfterminen für die Erstimpfungen in den Impfzentren zunächst weitergeführt. Auch wird es in den Kalenderwochen 4 und 5 jeweils weniger Erstimpfungen in den Einrichtungen geben. Mit neuen Terminen in den Impfzentren ist für den Impfstoff von BioNtech/Pfizer nicht vor Mitte Februar zu rechnen, vorher allenfalls für den Impfstoff von AstraZeneca, falls dieser wie erwartet Ende Januar zugelassen wird.
- Die Landesregierung wird informieren, sobald mehr Impfstoff und damit mehr Terminangebote für Impfungen in Impfzentren zur Verfügung stehen.

- Ende info-intern Nr. 22/21 -

Anlagen